

Zuschläge auch für Lebenspartner

Wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, darf gegenüber Ehepaaren nicht diskriminiert werden

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt aus Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können zwei Personen gleichen Geschlechts gegenüber dem Standesbeamten erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen.

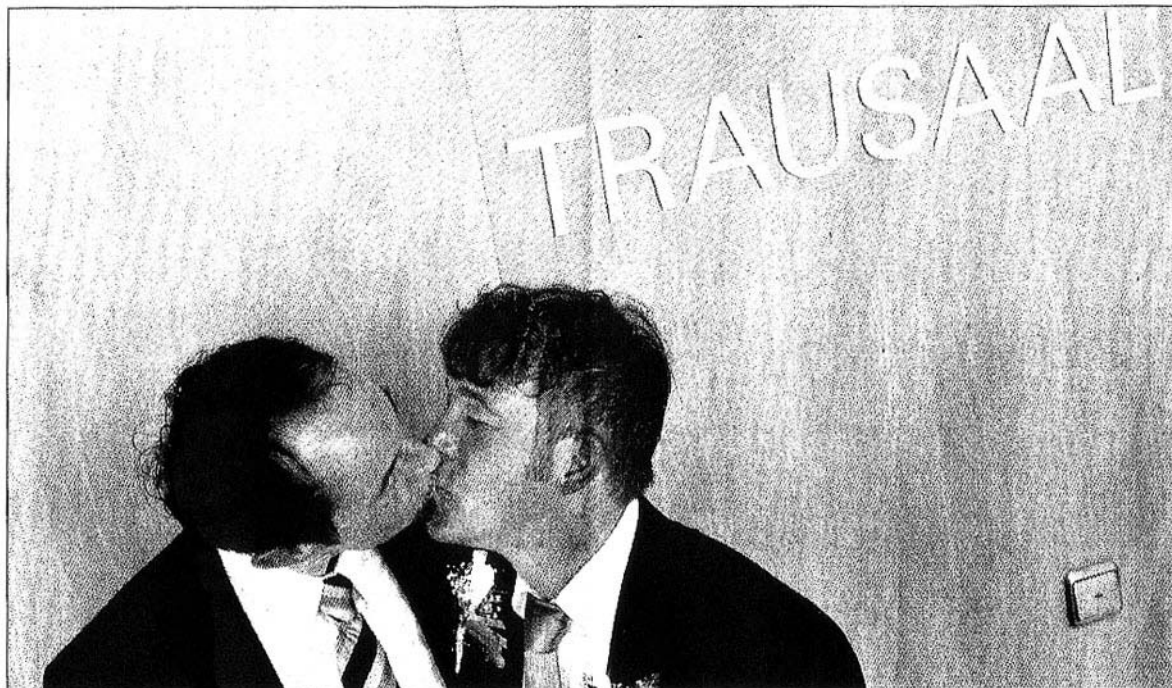
Die Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet, und sie tragen füreinander Verantwortung. Viele eherechtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Wo Pflichten sind, da sind auch Rechte. Und solche Rechte haben auch Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 28. Oktober 2010 in mehreren Fällen über die Gleichstellung von Beamten, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, mit verheirateten Beamten entschieden.

Die Kläger sind Beamte im Auswärtigen Dienst. Sie hatten gefordert, dass ihnen Auslandszuschläge oder die Aufwandsentschädigung für die Beibehaltung einer Wohnung im Ausland während einer Abordnung an eine weitere Auslandsdienststelle in gleicher Weise zustehen sollten wie Verheirateten.

Das Bundesverwaltungsgericht gab ihnen Recht. Rechtsgrundlage der begehrten Leistungen sind Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes oder eine Richtlinie des Auswärtigen Amtes, von deren Wortlaut



Viele eherechtliche Vorschriften gelten auch in eingetragenen Lebenspartnerschaften. Eine solche gingen Heiko Czichoschewski und Michael Titze (rechts) im Jahr 2009 in München ein. Foto: Peter Kneffel dpa

Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft nicht erfasst werden.

Demgegenüber verbietet das Europäische Gemeinschaftsrecht durch seine Richtlinie 2000/78/EG jede unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung.

Eine unzulässige unmittelbare Diskriminierung besteht dann, wenn sich Personen oder Gruppen im Hinblick auf die im Rechtsstreit stehenden Vorschriften in vergleichbarer Lage befinden und dennoch unterschiedlich behandelt werden.

Ob dies der Fall ist, haben nach

der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Gerichte der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu entscheiden.

In den vorliegenden Fällen sind die beantragten Leistungen Lebenspartnern vorenthalten worden, obwohl sie sich im Hinblick auf die besonderen Erschwernisse bei Einsätzen im Ausland in einer mit Eheleuten vergleichbaren Situation befinden.

In einem weiteren Verfahren hatte der Kläger die Feststellung gefordert, dass nach seinem Tod seinem Le-

benspartner die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung wie einem Ehegatten zustehe.

Auch diese Frage hat das BVerwG bejaht. Ehepartner und Lebenspartner befinden sich nach geltendem Recht im Hinblick auf diese Leistung des Dienstherrn in einer vergleichbaren Lage. Die Vorenthaltung der Hinterbliebenenversorgung ist somit eine unmittelbare Diskriminierung.

Urteile des BVerwG vom 28. Oktober 2010, Aktenzeichen 2 C 47.09, 2 C 52.09 und 2 C 56.09